

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag, den 26. Februar 2015 um 19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCACH (ÖVP)
Vzbgm. Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)
Susanne WIDHALM (ÖVP)
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: Elke ALLRAM (ÖVP)
Johann BERNDL (ÖVP)
Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP)
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Otmar POLZER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
Barbara TOBOLKA-MARES (ÖVP)
Johannes WAIS (ÖVP)
Franz WEIXLBRAUN (ÖVP)
Andreas HITZ (SPÖ)
Reinhard JINDRAK (SPÖ)
Gerlinde OBERBAUER (SPÖ)
Stefan VOGL (SPÖ)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
Markus FÜHRER (UBL) ab Punkt 1
Herbert HÖPFEL (UBL)
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

Entschuldigt: GR Astrid LENZ (ÖVP)
GR Gerhard KRAUS (FPÖ)

Nicht entschuldigt: GR Markus FÜHRER (UBL) bis Dringlichkeitsantrag

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 19.02.2015 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser

Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 19.02.2015 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

StR Susanne WIDHALM bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Grundstücksangelegenheiten, Verkauf des Grundstückes Nr. 1009/1, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 4 b) der Tagesordnung behandelt wird.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2014
- 2) Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung vom 16.02.2015
- 3) Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2014
- 4) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Verkauf des Grundstückes Nr. 1888/28, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Franz Gföller-Straße
 - b) Verkauf des Grundstückes Nr. 1009/1, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich
- 5) Abänderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher

Nichtöffentlicher Teil:

- 6) EDV-Anlage im Rathaus
 - a) Erneuerung der Server
 - b) Erneuerung der Arbeitsplatz-PC's
 - c) Erneuerung von Netzwerk- und Sicherheitskomponenten
- 7) Berichte

StR Susanne Widhalm
Sallingerstraße 28
3830 Waidhofen an der Thaya

„A“

Waidhofen an der Thaya, am 26.02.2015

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 26.02.2015 wie folgt zu ergänzen:

„Grundstücksangelegenheiten, Verkauf des Grundstückes Nr. 1009/1, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 26.02.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2014

EINWENDUNG des Bgm. Robert ALTSCHACH:

Der Vorsitzende berichtet, dass im Stadtratsprotokoll vom 03.12.2014, Punkt 18) der Tagesordnung und im Gemeinderatsprotokoll vom 11.12.2014, Punkt 16) der Tagesordnung, nachfolgender Aktenvermerk Berücksichtigung finden soll, da der zuständige Sachbearbeiter Ing. Gerhard Lamatsch das falsche Datum unter Punkt V Schlussbestimmungen zweiter Absatz des genehmigten Vertrages, in den beiden Beschlüssen angeführt hat.

„AKTENVERMERK Gerhard STREICHER

zu Aktenzahl:

Datum: 12.01.2015

Betreff: Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2014, Punkt 16 der Tagesordnung, Winterdienst Dimling, Geh- und Radweg – Vergabe der Räum- und Streuarbeiten

Über Antrag des Stadtrates vom 03.12.2014 fasste der Gemeinderat am 11.12.2014 unter Punkt 16 den Beschluss über die Vergabe der Räum- und Streuarbeiten (Winterdienst) des Geh- und Radweges in Dimling (Winterdienst Dimling, Geh- und Radweg – Vergabe der Räum- und Streuarbeiten).

Bei dieser Gemeinderatssitzung war ich Schriftführer. Für die Beschlussvorbereitung ist der zuständige Sachbearbeiter Ing. Gerhard Lamatsch verantwortlich.

Bei der Durchsicht des abgefassten Gemeinderatsprotokolls und vor dessen Unterfertigung musste ich ein falsches und irreführendes Datum unter Punkt V Schlussbestimmungen zweiter Absatz des genehmigten Vertrages feststellen:

Der Satz lautet wie folgt:

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am **25.06.2014** genehmigt.

Dieses Datum kann nicht richtig sein, da der Gemeinderat diesen Beschluss erst am 11.12.2014 gefasst hat.

Folglich ist auch der vom Stadtrat am 03.12.2014 unter Punkt 18 der Tagesordnung beschlossene Dringlichkeitsantrag an den Gemeinderat falsch, da der Beschlusstext mit dem

des Gemeinderates ident ist. Ein Ausschuss war mit dieser Angelegenheit nicht beschäftigt.

Somit müssten in den nächsten Stadt- und Gemeinderatssitzungen unter den Tagesordnungspunkten „Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Stadtrates/Gemeinderates vom 03.12.2014/11.12.2014“ jeweils der Beschluss gefasst werden, dass der zweite Absatz unter Punkt „V Schlussbestimmungen“ des Vertrages wie folgt zu lauten hat:

Für die nächste Stadtrats- und Gemeinderatssitzung:

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 11.12.2014 genehmigt.

Streicher“

Es sind daher die Sitzungsprotokolle des Stadt- und Gemeinderates entsprechend abzuändern.

ANTRAG des Bgm. Robert ALTSCHACH:

Es wird die Abänderung des Sitzungsprotokolls des Gemeinderates vom 11.12.2014 Punkt 16) der Tagesordnung „Winterdienst Dimling, Geh- und Radweg – Vergabe der Räum- und Streuarbeiten“ in der Art beschlossen, sodass der zweite Absatz unter Punkt „V Schlussbestimmungen“ des Vertrages wie folgt lautet:

„Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 11.12.2014 genehmigt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES über die Einwendung des Bgm. Robert ALTSCHACH gegen das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 11.12.2014:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES über das Protokoll als Ganzes vom 11.12.2014:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG
vom 26.02.2015**

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung vom 16.02.2015

Das Sitzungsprotokoll über die am 16.02.2015 angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Herbert HÖPFL zur Kenntnis gebracht.

Bericht

über die am 16.02.2015

in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya angesagte / ~~unvermutete~~

Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014
3. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Herbert HÖPFL
Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Reinhard JINDRAK
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Elke ALLRAM
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard HÖBINGER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR DI Bernhard LÖSCHER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Otmar POLZER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Franz WEIXLBRAUN

Kassenverwalter

Herbert BRUNNER

I. Istbestände:

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrage von	10.698,13 €
2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG letzter Kontostand, Auszug-Nr. 253/01 vom 31.12.2014	789.676,43 €
3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr. 253/01 vom 31.12.2014	303,46 €
4. Waldv. Sparkasse, Kto. 08302526473, Nr. 003/01 vom 31.12.2014	900.052,22 €
5. Raiba Waidh.Kto 3.244, Auszug Nr. 175/003 vom 31.12.2014	-592,00 €
6. Volksbank Waidh.Kto. 57015370000 Nr. 0072/2 vom 31.12.2014	15.479,17 €
6. Volksbank Waidh.Kto. 57015371300 Nr. 0002/2 vom 21.08.2014	0,00 €
Gesamt-Istbestand	1.715.617,41 €

II. Sollbestände:

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)

Letzte Einnahmenpost-Nr.

15475

Letzte Ausgabenpost-Nr. 15475

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen	118.827,61	30.058.973,09	10.469.074,65	40.646.875,35
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen	118.827,61	30.058.973,09	10.469.074,65	40.646.875,35
Verbuchte Ausgaben	108.129,48	28.354.053,81	10.469.074,65	38.931.257,94
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben	108.129,48	28.354.053,81	10.469.074,65	38.931.257,94
Sollbestand =	10.698,13	1.704.919,28	0,00	1.715.617,41

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

- die Übereinstimmung
- ein Mehrvorfund von € Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ein Fehlbetrag von € Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht ¹⁾, - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt ¹⁾.

III. Sonstige Feststellungen:

zu 2.) Prüfung des Rechnungsabschlusses:

Der Rechnungsabschluss wurde stichprobenweise überprüft. Ausgabenüberschreitungen laut den beiliegenden Auswertungen (über EUR 3.000,- und mehr als 10 %) wurden hinterfragt und von Herrn Brunner ausreichend beantwortet. Weiters wurden alle gebildeten Rücklagen von Herrn Brunner ausführlich erläutert.

zu 3.) Allfälliges:

Frau Weixlberger erläutert, auf Wunsch des Prüfungsausschusses, die Computerproblematik in der Bücherei. Der Prüfungsausschuss empfiehlt, dass die Softwareproblematik in der Bücherei im 1. Halbjahr 2015 gelöst wird.

Sozial Aktiv: Der Prüfungsausschuss empfiehlt, aus rechtlichen Gründen, die Gründung eines Vereines.

IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:

Waidhofen an der Thaya, am 16.02.2015

Vorsitzender des Prüfungsausschusses:

Mitglieder des Prüfungsausschusses:

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen!

Die unter sonstigen Feststellungen vorkommenden Anregungen wurden geprüft und Lösungsansätze evaluiert!

17.2.15

(Datum)



(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Sich schließt mit der Stellungnahme des Bürgermeisters an.

17.2.15

(Datum)



(Der Kassenverwalter)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 26. Februar 2015 vorgelegt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Beilage zum Rechnungsabschluss für das Jahr 2014

Nachweis der Ausgabenüberschreitungen ordentlicher Haushalt und deren Genehmigung
(über EURO 3.000,00 und mehr als 10,00%)

HH-Stelle	Namentliche Bezeichnung	Ergebnis	- Voranschlag	- Übertragung	= Überschreitung	%-Satz	B e g r ü n d u n g
1/0000	Gewählte Gemeindeorgane DGB Sozialversicherung	13.609,35	6.100	0,00	7.509,35 +	123,10%	Mehraufwand an PVA für Bürgermeister - Einsparung bei 1/0000-7560 Beitrag an Pensionskassa Bürgermeister (hätte im Nachtragsvoranschlag 2014 korrigiert werden müssen)
1/0100	Zentralamt Reisegebühren	9.852,80	500	0,00	9.352,80 +	1870,56%	Durch die Vorgaben der VRV wurden ab 2014 die Reisegebühren, die Mehrdienstleistungsvergütungen und die sonstigen Nebengebühren separat verbucht. Die Einsparungen erfolgen auf den Haushaltsposten 5000 und 3100
-5650	Mehrdienstleistungsvergütungen	76.432,64	0	0,00	76.432,64 +	100,00%	*
-5650	Sonstige Nebengebühren	15.549,59	0	0,00	15.549,59 +	100,00%	*
1/1630	Freiwillige Feuerwehren Interne Vergütungen	7.978,30	1.200	0,00	6.778,30 +	564,86%	Die dringende Sanierung des Löschteiles in Ulmrschlag wurden von den Arbeitem des Bauhofes durchgeführt
1/2620	Sportplätze Interne Vergütungen	11.639,60	3.500	0,00	8.139,60 +	232,56%	Mehrkosten durch die nicht veranschlagte aber unbedingt notwendige Sanierung der Mauer beim Sportplatz
-7290	Sonstige Ausgaben	3.930,34	300	0,00	3.630,34 +	1210,11%	*
-0430	Ausbildung in Musik und darstellender Kunst Musikschule Instrumente	34.457,26	4.500	0,00	29.957,26 +	665,72%	Durch den gewonnenen Arbeitsgerichtsprozess und den damit verbunden Rückersätzen der Gerichtskosten konnten diverse Musikinstrumente (z.B. Klavier) angekauft werden
-2980	Zuführung zur Abfertigungsrücklage	6.700,00	100	0,00	6.600,00 +	6600,00%	Da eine Bedienstete der Musikschule nicht wie geplant im Jahr 2014 sondern erst im Jahr 2015 in Pension geht, konnte die veranschlagte Abfertigung zur Rücklage zugeführt werden
-5600	Reisegebühren	8.006,81	0	0,00	8.006,81 +	100,00%	Siehe Konto 1/0100-5600
-5650	Mehrdienstleistungsvergütungen	4.995,61	0	0,00	4.995,61 +	100,00%	Siehe Konto 1/0100-5650
1/4190	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Wohnsitzgemeindebeitrag SHG	41.155,38	34.700	0,00	6.455,38 +	18,60%	Der Voranschlag des Wohnsitzgemeindebeitrages nach dem Sozialhilfegesetz wird vom Land vorgegeben
1/4290	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Zuführung zur Rücklage "Sozial Aktiv"	4.923,08	0	0,00	4.923,08 +	100,00%	Da sich das Kabarett-Stipendium ins Jahr 2015 verschoben hat, wurden alle Einnahmen vorerst der Rücklage zugeführt
1/5600	A. ö. Krankenhaus Schadensfälle - Wertberichtigungen zu Schul	44.482,04	0	0,00	44.482,04 +	100,00%	Durch Kursschwankungen des CHF-Kreditess wurde die Wertberichtigung notwendig
1/6120	Gemeindestraßen Interne Vergütungen	250.968,90	227.200	0,00	23.768,90 +	10,46%	Die Arbeiter des Bauhofes kamen vermehrt im Bereich Gemeindestraßen in Einsatz
1/7890	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Darlehen zur Investitionsförderung	20.000,00	0	0,00	20.000,00 +	100,00%	Für den Ankauf von 10 Marktständen wurde dem Verein "Pro Waidhofen" ein Darlehen gewährt, die Veranschlagung erfolgte aber auf dem Konto 1/7890-7760 Subventionen an Unternehmungen (Einsparung)
1/8120	WC-Anlagen Instandhaltung der WC-Anlagen	12.336,21	1.500	0,00	10.836,21 +	722,41%	Durch den geplanten Umbau (barrierefreies WC am Hauptplatz) wurden diese Mehrkosten notwendig (siehe SFR-Beschluss vom 03.12.2014) die Durchführung erfolgt erst im Jahr 2015
1/8140	Straßenreinigung						

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Beilage zum Rechnungsabschluss für das Jahr 2014

Nachweis der Ausgabentüberschreitungen ordentlicher Haushalt und deren Genehmigung

(über EURO 3.000,00 und mehr als 10,00%)

HH-Stelle	Namentliche Bezeichnung	Ergebnis	- Voranschlag	- Übertragung	= Überschreitung	%-Satz	B e g r ü n d u n g
-2980	Zuführung zur Rücklage Ankauf Keilmaschin	20.000,00	0	0,00	20.000,00 +	100,00%	Da im ordentlichen Haushalt ein positives Ergebnis erzielt wurde, konnte diese Rücklage gebildet werden
1/8150	Instandhaltung Keilmaschinen	10.719,43	5.000	0,00	5.719,43 +	114,39%	Zusätzliche unerwartete Reparaturen bei beiden Keilmaschinen
-5650	Park- und Gartenanlagen	3.552,25	0	0,00	3.552,25 +	100,00%	Siehe Konto 1/0100-5650
-6180	Instandhaltung der Bänke	3.766,54	700	0,00	3.066,54 +	438,08%	Ankauf einer größeren Menge Lärchenholz für Instandhaltungen auch in den nächsten Jahren
1/8151	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze Interne Vergütungen Kinderspielplätze	14.604,50	7.000	0,00	7.604,50 +	108,64%	Mehrausgaben durch zusätzliche Arbeiten an der Mauer und am Zaun beim Spielplatz Ziegeleistraße durch Bauhofarbeiter
1/8160	Öffentliche Beleuchtung und öffentliche Uhren Instandhaltung Straßenbeleuchtung	15.954,97	12.000	0,00	3.954,97 +	32,96%	Mehrausgaben durch Blitzschlag in der Reissmüller-Straße
1/8170	Friedhöfe Mehrfleistungsvergütungen DGB Sozialversicherung VB	8.740,10 19.310,09	0 13.400	0,00 0,00	8.740,10 + 5.910,09 +	100,00% 44,11%	Siehe Konto 1/0100-5650 Fehler beim Voranschlag wegen Umstellung von Bauhofarbeiter zum Bereich Friedhof
1/8200	Bauhof Reisegebühren Mehrfleistungsvergütungen	5.796,87 39.206,31	0 0	0,00 0,00	5.796,87 + 39.206,31 +	100,00% 100,00%	Siehe Konto 1/0100-5600 Siehe Konto 1/0100-5650
1/8210	Fuhrpark Ankauf Fahrzeuge	103.202,91	88.000	0,00	15.202,91 +	17,28%	Die Überschreitungen durch den Ankauf eines Holders wurden durch die Rücksätze der Gerichtskosten im Arbeitsgerichtsprozess bedeckt
-2980	Zuführung zur Rücklage Ankauf Fahrzeuge	80.000,00	0	0,00	80.000,00 +	100,00%	Da im ordentlichen Haushalt ein positives Ergebnis erzielt wurde, konnte diese Rücklage gebildet werden
-6175	Instandhaltung Unimog	8.676,10	3.500	0,00	5.176,10 +	147,89%	Vermehrte Reparaturen auf Grund des Alters
1/8310	Freizeitzentrum Personalaufwand sonstige Beschäftigte	15.804,20	12.700	0,00	3.104,20 +	24,44%	Mehraufwand Badewärter, Einsparung bei Konto 1/8310-7285 Interne Vergütungen
-7280	Entgelte an Gewerbetreibende	7.046,64	0	0,00	7.046,64 +	100,00%	Abrechnung Badewärter durch Maschinenring-Personalleasing, Einsparung bei Konto 1/8310-7285 Interne Vergütungen
1/8420	Waldbesitz Werkverträge Kulturarbeiten	5.083,38	1.000	0,00	4.083,38 +	408,34%	Zusätzliche Schadholzbeseitigung wegen Sturmschäden
1/8500	Wasserversorgung Waidhofen Zuführung zur Erneuerungsrücklage	23.590,60	0	0,00	23.590,60 +	100,00%	Da im ordentlichen Haushalt ein positives Ergebnis erzielt wurde, konnte diese Rücklage gebildet werden
-4550	Chemische und sonstige artverwandte Mittel	12.088,69	9.000	0,00	3.088,69 +	34,32%	Mehrausgaben durch Ankauf einer größeren Menge Hydroit und Akdolit
-5650	Mehrfleistungsvergütungen	13.804,72	0	0,00	13.804,72 +	100,00%	Siehe Konto 1/0100-5650
-6120	Instandhaltung von Wasseranlagen	37.433,85	30.000	0,00	7.433,85 +	24,78%	Im Jahr 2014 waren mehr Instandhaltungen notwendig als veranschlagt
1/8510	Abwasserbeseitigung Waidhofen Zuführung zur Erneuerungsrücklage	109.735,20	0	0,00	109.735,20 +	100,00%	Da im ordentlichen Haushalt ein positives Ergebnis erzielt wurde, konnte diese Rücklage gebildet werden
-6120	Instandhaltung von Kanälen	77.439,60	70.000	0,00	7.439,60 +	10,63%	Im Jahr 2014 waren mehr Instandhaltungen notwendig als veranschlagt
-7285	Wohn- und Geschäftsgebäude Interne Vergütungen Johannes Gutenberg-Str	28.053,81	22.000	0,00	6.053,81 +	27,52%	Durch die Renovierung der Montagegrube und des Waschtisches sind diese Mehrkosten durch den Bauhof angefallen
1/8532	Wohn- und Geschäftsgebäude						

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Beilage zum Rechnungsabschluss für das Jahr 2014

Nachweis der Ausgabenüberschreitungen ordentlicher Haushalt und deren Genehmigung

(über EURO 3.000,00 und mehr als 10,00%)

HH-Stelle	Namentliche Bezeichnung	Ergebnis	- Voranschlag	- Übertrag	= Überschreitung	%-Satz	B e g r ü n d u n g
-5650	Mehrleistungsvergütungen	23.066,39	0	0,00	23.066,39 +	100,00%	Siehe Konto 10100-5650
1/8880	Bestattungsunternehmungen	8.639,49	0	0,00	8.639,49 +	100,00%	Der Gewinn aus dem Bereich Bestattung wurden dieser Rücklage zugeführt
1/8940	Zuführung zur Rücklage Ankauf Bestattungsw Stadtsaal	12.318,63	6.300	0,00	6.018,63 +	95,53%	Im Stadtsaal wurden diverse Investitionen getätigt, die Einsparung erfolgt auf dem Konto 1/8940-6140
1/8941	Instandhaltung der Einrichtung	12.191,57	5.500	0,00	6.691,57 +	121,66%	Mehrausgaben durch zusätzliche Aufwendungen (Anzeigetafel EUR 1.000,00, Verglasung EUR 3.600,00, Spenglerarbeiten anlässlich Schaden am Dach EUR 1.400,00)
1/9800	Mehrzweckhalle	211.666,40	0	0,00	211.666,40 +	100,00%	Diese Zuführungen waren wegen des positiven Ergebnisses des ordentlichen Haushaltes (Mehreinnahmen, Ausgabeneinsparungen) möglich
1/9800	Instandhaltung sonstiger Anlagen	20.076,65	9.300	0,00	10.776,65 +	115,88%	Da bei einem Abgabenschuldner auf Grund eines Anschlusskonkurses keine Gelder zu erwarten sind, musste noch im Jahr 2014 eine Abschreibung der offenen Kommunalsteuer erfolgen
1/9800	Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt	211.666,40	0	0,00	211.666,40 +	100,00%	
1/9800	Zuführungen an den außerordentlichen Haush	211.666,40	0	0,00	211.666,40 +	100,00%	
1/9920	Ausfälle an Kasseneinnahmeresten	20.076,65	9.300	0,00	10.776,65 +	115,88%	
1/9920	Abschreibungen	20.076,65	9.300	0,00	10.776,65 +	115,88%	
	Summe Ausgaben OHH	1.518.587,80	575.000	0,00	943.587,80 +		

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Beilage zum Rechnungsabschluss für das Jahr 2014

Nachweis der Ausgabenüberschreitungen außerordentlicher Haushalt und deren Genehmigung
(über EURO 3.000,00 und mehr als 10,00%)

HH-Stelle	Namentliche Bezeichnung	Ergebnis	- Voranschlag	- Übertragung	= Überschreitung	%-Satz	B e g r ü n d u n g
5/6120	Straßen und Gehsteige	32.131,55	2.000	0,00	30.131,55 +	1506,58%	Vermehrter Einsatz durch Bedienstete des Bauhofes
	Interne Vergütungen Feldwegebau						
5/6390	Hochwasserschutz	6.072,30	0	0,00	6.072,30 +	100,00%	Vermehrter Einsatz durch Bedienstete des Bauhofes
	Interne Vergütungen						
5/6500	Wasserversorgung Waidhofen	7.247,34	0	0,00	7.247,34 +	100,00%	Da die Abrechnung des BA 26 nicht wie geplant im Jahr 2013 erfolgte, sind diese Restkosten erst 2014 angefallen
	BA 26 - Leitungskataster Waidhofen Teil 2 un						
5/6503	Wasserversorgung Lindenhofstraße und Robert Weiner-Straße BA 14	42.744,62	36.200	0,00	6.544,62 +	18,08%	Nicht vorhersehbarer Mehraufwand
	Baukosten Lindenhof-, Bahnhof- und Johanne						
5/6510	Abwasserbeseitigung Waidhofen	43.282,17	0	0,00	43.282,17 +	100,00%	Da die Abrechnung des BA 26 nicht wie geplant im Jahr 2013 erfolgte, sind diese Restkosten erst 2014 angefallen
	BA 26 - Leitungskataster Alt-Waidhofen, Waidh						
5/6519	Abwasserbeseitigung Lindenhofstraße und Robert Weiner-Straße BA 29	48.204,49	24.000	0,00	24.204,49 +	100,85%	Nicht vorhersehbarer Mehraufwand
	Baukosten Schönbauerstraße und Sonstige						
	Summe Ausgaben AOHH	179.682,47	62.200	0,00	117.482,47 +		
	Summe Ausgaben	1.698.270,27	637.200	0,00	1.061.070,27 +		

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 26.02.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2014

SACHVERHALT:

StR Susanne Widhalm berichtet über den Rechnungsabschluss für die Stadtgemeinde und für die „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2014.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 11.02.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.02.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.02.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde und der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2014:

1. Die Jahresrechnung 2014 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einem Einnahmen-Soll im ordentlichen Haushalt

von	EUR	18.221.794,79
und einem Ausgaben-Soll im ordentlichen Haushalt		
von	EUR	18.146.839,57
somit einem Soll-Überschuss von	EUR	74.955,22

2. Den außerordentlichen Haushalt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

mit einem Einnahmen-Soll von	EUR	2.149.670,16
und einem Ausgaben-Soll von	EUR	1.949.660,63
somit einem Soll-Überschuss von	EUR	200.009,53

3. Die Jahresrechnung 2014 der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ mit einem Einnahmen-Soll im ordentlichen Haushalt

von	EUR	214.332,80
und einem Ausgaben-Soll im ordentlichen Haushalt		
von	EUR	129.407,27
somit einem Soll-Überschuss von	EUR	84.925,53

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 26 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der UBL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ingeborg ÖSTERREICHER).

Somit wird der Antrag angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 26.02.2014

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) **Verkauf des Grundstückes Nr. 1888/28, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Franz Gföller-Straße**

Herr Mario Stiftner und Frau Angelina Brunner haben das Einverständnis für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes im öffentlichen Teil der Gemeinderatsitzung gegeben.

SACHVERHALT:

Herr Mario Stiftner und Frau Angelina Brunner, beide wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 23-26/2/9, haben mit Schreiben vom 19.01.2015 um Erwerb des Grundstückes Nr. 1888/28, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, angesucht.

Ein entsprechender Kaufvertrag wurde von Herrn Notar Mag. Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, ausgearbeitet und liegt bereits vor.

Das Grundstück Nr. 1888/285, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, weist eine Gesamtfläche von 660 m² auf. Davon liegen 462 m² im Bauland und 198 m² im Grünland. Mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 18.09.2002, Punkte 19 a) und b) der Tagesordnung, wurden die Verkaufspreise für das Bauland mit EUR 22,00 und für das Grünland mit EUR 7,50 pro Quadratmeter festgelegt. Daraus ergibt sich ein Gesamtverkaufspreis in der Höhe von EUR 11.649,00. Dieser wurde bereits auf ein Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze überwiesen.

Mit dem vom Nationalrat am 28.03.2012 beschlossenen 1. Stabilitätsgesetz 2012 unterliegen alle Grundstücksveräußerungen (das betrifft auch die von einer Ertragssteuer bisher nicht erfassten Gemeindegrundstücke) einer Besteuerung (Immobilienvertragssteuer). Die Höhe der Immobilienvertragssteuer beträgt für dieses Rechtsgeschäft ca. EUR 1.577,00 und ist von der Verkäuferin (Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya) an das Finanzamt zu entrichten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 11.02.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.02.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.02.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der nachfolgende Kaufvertrag, ausgearbeitet von Herrn Notar Mag. Michael Müller, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, genehmigt:

„KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Verkäuferin einerseits,

b) Herrn **Mario STIFTNER**, geb. 17.03.1989, Einzelhandelskaufmann, und Frau **Angelina BRUNNER**, geb. 20.05.1992, Bürokauffrau, beide wohnhaft in A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 23-26/2/9,

als Käufer andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1888/28 Landw (10) im unverbürgten Ausmaß laut Katasterstand von 0,0660 ha, ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an Herrn Mario Stiftner, geb. 1989-03-17, und Frau Angelina Brunner, geb. 1992-05-20, und diese kaufen und übernehmen gemeinsam und gleichteilig von der vorgenannten Verkäuferin aus dem Gutsbestand der derselben allein gehörigen Liegenschaft EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya das Grundstück 1888/28 Landw (10) um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 11.649,- (Euro elftausendsechshundertneun-undvierzig), wobei auf die im Bauland gelegene Teilfläche von 462 m² unter Zugrundelegung eines Quadratmeterpreises von € 22,00 (Euro zweiundzwanzig) ein Kaufpreisteilbetrag von € 10.164,- (Euro zehntausendeinhundertvierundsechzig) und auf die im Grünland gelegene Teilfläche von 198 m² unter Zugrundelegung eines Quadratmeterpreises von € 7,50 (Euro sieben Komma fünfzig) ein Kaufpreisteilbetrag von € 1.485,- (Euro eintausendvierhundertfünfundachtzig) entfällt.

Festgestellt wird, dass hinsichtlich des Kaufobjektes bis dato eine Aufschließungsabgabe weder vorgeschrieben noch entrichtet wurde.

III.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss der Käufer erfolgt mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bisher besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, sofort mit Vertragsunterfertigung.

Den Käufern gebühren daher vom heutigen Tage an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen die Käufer auch von heute an die Gefahr und den Zufall des

Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen haben.

IV.

Die Verkäuferin haftet für die vollkommene Satz- und Lastenfreiheit des Grundstückes, nicht aber für ein bestimmtes Ausmaß oder eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit und auch nicht für die Freiheit von allfälligen nicht verbücherten Dienstbarkeiten oder zugunsten der EVN AG oder zugunsten anderer Leitungsträger bestehender Leitungsrechte.

Ob der Liegenschaft EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya ist in C-LNR. 6a die Dienstbarkeit der elektrischen Leitung unter anderen über das Grundstück 1888/28 für die EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft einverleibt.

Herr Mario Stiftner und Frau Angelina Brunner sind in Kenntnis der obigen Dienstbarkeit und übernehmen dieselbe hinsichtlich des Vertragsobjektes in ihre weitere Duldungspflicht.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der erstmaligen Errichtung eines Gebäudes auf dem Vertragsobjekt hinsichtlich des Vertragsobjektes Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen von den Käufern zu vertreten und verpflichten sich dieselben, die Verkäuferin diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Alle Veranlassungen und Aufwendungen zur Nutzung von Infrastruktureinrichtungen (z.B. Wasser, Abwasser, Gas, Strom, Wärme, Kommunikation) haben die Käufer allein zu vertreten und übernimmt die Verkäuferin diesbezüglich keine wie immer geartete Garantie.

Die Käufer verpflichten sich, im Falle der Veräußerung des Vertragsobjektes alle Belastungen gemäß diesem Vertragspunkt ihren Rechtsnachfolgern ausdrücklich zu überbinden.

V.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben. Sie erklären, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen anerkennen.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein. Sie erklärt, dass die letzte überwiegend entgeltliche Veräußerung des Kaufobjektes vor dem 01.04.2012 und die Umwidmung des Kaufobjektes von Grünland in Bauland nach dem 31.12.1987 erfolgt sei, dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, unverzüglich eine Vorauszahlung auf die von ihr für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 1.577,00 (15% vom auf die im Bauland gelegene Grundstücksteilfläche entfallenden Kaufpreisteil und 3,5 % vom auf die im Grünland gelegene Grundstücksteilfläche entfallenden Kaufpreisteil) an das Finanzamt Wien 1/23 (FA 09), A-1030 Wien, Marxergasse 4, IBAN

AT62 0100 0000 0550 4099, BIC BUNDATWW, unter Angabe „ImmoEst 1/2015“ zu ihrer Steuer-Nr. 09 530/2931 zu leisten und im kommenden Jahr über die gegenständliche Grundstücksveräußerung eine Körperschaftssteuererklärung abzugeben. Der Verkäuferin ist bekannt, dass ihr das Finanzamt im Fall der verspäteten Leistung der Vorauszahlung Verzugszinsen vorschreiben würde.

VI.

Zur Berichtigung des Kaufpreises haben die Käufer an die Verkäuferin bereits vor Vertragsunterfertigung den im Punkt "II." dieses Vertrages genannten Kaufpreis von € 11.649,- (Euro elftausendsechshundertneunundvierzig) bezahlt, worüber die Verkäuferin unter einem vertragsmäßig quittiert.

Die Käufer sind sich ihres Risikos einer Doppelveräußerung oder Belastung des Vertragsobjektes durch die Verkäuferin nach erfolgter Kaufpreiszahlung bewusst und verzichten ausdrücklich auf die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung.

VII.

Die Käufer räumen hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger der Verkäuferin das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB am Vertragsobjekt für den Falle ein, dass sie

- a) nicht innerhalb von zwei Jahren ab Unterfertigung dieses Vertrages auf dem Vertragsobjekt mit dem Bau eines Wohnhauses beginnen und dieses Wohnhaus nicht innerhalb weiterer fünf Jahre vollenden,
- b) das Vertragsobjekt vor Vorlage der Fertigstellungsmeldung für ein Wohnhaus mit den gesetzlich geforderten Beilagen gemäß § 30 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014 ohne schriftliche Zustimmung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden veräußern.

Für den Fall der Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes ist der Rückkaufpreis in der Höhe des seinerzeitigen Kaufpreises festzusetzen und sind die Käufer für sich und ihre Rechtsnachfolger verpflichtet, sämtliche mit der Ausübung des Wiederkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Auslagen einschließlich der Übertragung im Grundbuch allein zu tragen und die Verkäuferin diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Das Wiederkaufsrecht erlischt, wenn auf dem Vertragsobjekt ein baubehördlich bewilligtes Wohnhaus fertiggestellt und die Fertigstellung nach Vorlage der Fertigstellungsmeldung für das Wohnhaus mit den gesetzlich geforderten Beilagen gemäß § 30 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014 erfolgt ist.

Die Käufer stimmen der grundbücherlichen Sicherstellung des Wiederkaufsrechtes zu.

VIII.

Herr Mario Stiftner und Frau Angelina Brunner verpflichten einander wechselseitig, ohne Zustimmung des jeweils anderen Miteigentümers, die denselben gehörigen Hälftanteile des Grundstückes 1888/28 Landw (10), vorgetragen ob der für dieses Grundstück künftig bestehenden EZ. im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya nicht zu veräu-

ßern oder zu belasten, dies bis zur Verehelichung des Herrn Mario Stiftner und der Frau Angelina Brunner bei obligatorischer Wirkung.

Zur teilweisen Absicherung des vorgenannten Veräußerungs- und Belastungsverbot es räumen einander Herr Mario Stiftner und Frau Angelina Brunner wechselseitig das Vorkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1072 bis 1079 ABGB, wobei gemäß § 1078 ABGB das Vorkaufsrecht auch im Falle anderer Veräußerungsarten durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden vom Berechtigten ausgeübt werden kann, an den denselben gehörigen Hälfteanteilen des Grundstückes 1888/28 Landw (10), vorgetragen ob der für dieses Grundstück künftig bestehenden EZ. im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya ein und erklären wechselseitig die Vertragsannahme.

Die Einräumung des wechselseitigen Veräußerungs- und Belastungsverbot es und des wechselseitigen Vorkaufsrechtes erfolgt unentgeltlich.

Herr Mario Stiftner und Frau Angelina Brunner stimmen der grundbücherlichen Sicherstellung des Vorkaufsrechtes bzw. im Falle der Verehelichung des wechselseitigen Veräußerungs- und Belastungsverbot es zu.

IX.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Kaufvertrages ob der Liegenschaft EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze) das Grundstück 1888/28 Landw (10) lastenfrei abgeschrieben, hierfür eine neue EZ. im selben Grundbuch eröffnet und hierin

- a) das Eigentumsrecht für Mario Stiftner, geb. 1989-03-17, und Angelina Brunner, geb. 1992-05-20, je zur Hälfte,
- b) das Wiederkaufsrecht gemäß Punkt "VII". dieses Vertrages für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,
- c) nach Kenntnisnahme der Fertigstellungsmeldung hinsichtlich des auf dem vorgenannten Grundstück zu errichtenden Gebäudes die Löschung des unter lit. b) genannten Wiederkaufsrechtes zugunsten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya,
- d) das Vorkaufsrecht gemäß Punkt „VIII.“ dieses Vertrages in Ansehung der
 - aa) dem Mario Stiftner, geb. 1989-03-17, gehörigen Hälfte für Angelina Brunner, geb. 1992-05-20,
 - bb) der Angelina Brunner, geb. 1992-05-20, gehörigen Hälfte für Mario Stiftner, geb. 1989-03-17,
- e) nach Vorlage der Heiratsurkunde des Mario Stiftner, geb. 1989-03-17, und der Angelina Brunner, geb. 1992-05-20, das Veräußerungs- und Belastungsverbot gemäß Punkt „VIII.“ dieses Vertrages in Ansehung der
 - aa) dem Mario Stiftner, geb. 1989-03-17, gehörigen Hälfte für Angelina Brunner, geb. 1992-05-20,
 - bb) der Angelina Brunner, geb. 1992-05-20, gehörigen Hälfte für Mario Stiftner, geb. 1989-03-17,

einverleibt werden kann.

X.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigen, dass der Kaufpreis des Vertragsobjektes unter 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltsvoranschlags der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Haushaltsjahr 2015 liegt und bedarf daher das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung.

XI.

Die Käufer erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

XII.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Käufer, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt haben.

Die Immobilienertragssteuer sowie die Kosten für deren Berechnung und die Erstellung der Abgabenerklärung auf elektronischem Wege gehen zu alleinigen Lasten der Verkäuferin.

XIII.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung den Käufern gehört. Für die Verkäuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG vom 26.02.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) Verkauf des Grundstückes Nr. 1009/1, EZ 1393, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich

Die Vertreter der Firma sauber+stark GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, ehemalige Deponie Altwaidhofen, haben Herrn Bürgermeister Robert Altschach das Einverständnis für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes im öffentlichen Teil der Gemeinderatsitzung gegeben.

SACHVERHALT:

Die Vertreter der damaligen Firma ARGE sauber+stark, 3830 Waidhofen an der Thaya, ehemalige Deponie Altwaidhofen, haben bezüglich den Ankauf eines Grundstückes zur Errichtung eines neuen Altstoffsammelzentrums in Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich, mit dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Kontakt aufgenommen.

Das ausgewählte Grundstück befindet sich nördlich der Kompostieranlage und steht im Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Dieses Grundstück hat ein Ausmaß von 9.615 m², wobei im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan eine Fläche im Ausmaß von 8.068 m² als Bauland-Betriebsgebiet und die restliche Fläche im Ausmaß von 1.547 m² als Grünland-Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen ist.

Ein vom NÖ Gebietsbauamt IV Krems an der Donau eingeholtes Bewertungsgutachten vom 16.12.2014 weist den Verkehrswert für das Grundstück als rechnerischen Mittelwert mit EUR 21,50 pro Quadratmeter für das gewidmete Bauland und mit EUR 2,00 pro Quadratmeter für das gewidmete Grünland aus; also gesamt EUR 176.556,00, wobei der tatsächliche Verkaufswert erfahrungsgemäß innerhalb einer Streuung von +/- 15 % des bewerteten und ermittelten Wertes liegt.

Bürgermeister Robert Altschach verhandelte mit den Vertretern der Firma sauber+stark GmbH die Eckdaten wie z. B. Kaufpreis, Treuhandschaft, aufschiebende Bedingung etc., worauf von dieser bei Herrn Rechtsanwalt Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 52, ein diesbezüglicher Kaufvertrag in Auftrag gegeben wurde.

Als Kaufpreis wurde ein Mischpreis in der Höhe von EUR 12,00 pro Quadratmeter vereinbart, somit ein Gesamtkaufpreis in der Höhe von EUR 115.380,00. An Immobilienertragssteuer ist von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein Betrag in der Höhe von EUR 4.038,00 an das Finanzamt zu zahlen.

Der Kaufvertrag wird aufschiebend bedingt bis längstens 30.06.2016 zur Erlangung der rechtskräftigen gewerbebehördlichen als auch der abfallrechtlichen Genehmigung abgeschlossen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR Susanne WIDHALM stellte mit Schreiben vom 26.02.2015 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des StR Susanne WIDHALM an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der nachfolgende Kaufvertrag, ausgearbeitet von Herrn Rechtsanwalt Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 52, genehmigt:

„Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen:

der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, als Verkäuferin einerseits, sowie der

sauber+stark GmbH, FN 423134 g, Altwaidhofen Parzelle 80/3, 3830 Waidhofen an der Thaya, als Käuferin andererseits,

wie folgt:

1. KAUFOBJEKT

- a) Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, diese wird in der Folge auch als Stadtgemeinde oder Verkäuferin bezeichnet, ist Alleineigentümerin des derzeit der Liegenschaft EZ 1393 KG 21194 Waidhofen an der Thaya inne liegenden Grundstücks Nr. 1009/1. Das Grundstück 1009/1 hat laut Grundbuch eine Fläche von 9.615 m² und ist laut Grundbuch unbelastet.
- b) Gegenstand des vorliegenden Kaufvertrags ist das ganze angeführte Grundstück Nr. 1009/1. Dieses den Gegenstand des vorliegenden Kaufvertrags bildende Grundstück Nr. 1009/1 wird in der Folge auch als Kaufobjekt oder Vertragsgegenstand bezeichnet.
- c) Der einfache Einheitswert für das unter lit. a) dieses Vertrags angeführte Grundstück 1009/1 wurde zu EW-AZ 021-4-0756/7 des Finanzamts Waidhofen an der Thaya (nunmehr Finanzamt Waldviertel) zum 1.1.1996 und mit Wirksamkeit ab dem 1.1.1996 mit ATS 388.000,00 (das sind umgerechnet EUR 28.197,06) festgesetzt, das Grundstück ist laut angeführtem Einheitswertaktenzeichen des genannten Finanzamts als unbebautes Grundstück bezeichnet.
- d) Die sauber+stark GmbH, FN 423134 g, diese wird in der Folge auch als Käuferin bezeichnet, ist bereits seit 4.10.2014 im Firmenbuch eingetragen, wobei laut Gesellschafts- und Sacheinlagevertrag (Einbringungsvertrag) vom 30.9.2014 Gegenstand des Unternehmens der Käuferin die Fortführung des von den Gesellschaftern der Käuferin, nämlich der Saubermacher Dienstleistungs-Aktiengesellschaft und der

Stark GmbH bereits seit 1. Oktober 2007 im Standort 3830 Waidhofen an der Thaya, ehemalige Deponie Altwaidhofen, zum Zweck der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der ökologischen Abfallwirtschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht mit der Bezeichnung „ARGE sauber+stark“ betriebene Unternehmen ist und die Käuferin zum ausschließlichen Zweck der Fortführung dieses Betriebs gegründet wurde. Die Käuferin erwirbt das Kaufobjekt im Rahmen ihres Unternehmens zur Errichtung eines neuen Standorts für abfallwirtschaftliche Tätigkeit, unter anderem für die Errichtung und den Betrieb eines Altstoffsammelzentrums (ASZ), sodass der vorliegende Kaufvertrag auf Seiten der Käuferin unternehmenszugehörig ist.

- e) Die Parteien halten übereinstimmend fest, dass das Kaufobjekt unbebaut ist. Auf dem Vertragsgegenstand befindet sich weder ein Gebäude noch ein Nutzungsobjekt, sodass in Ansehung des Vertragsgegenstands auch nicht die Bestimmungen des Energieausweis-Vorlagegesetzes zur Anwendung kommen.

2. WIDMUNG DES KAUFOBJEKTS LAUT FLÄCHENWIDMUNG

- a) Vom Grundstück 1009/1 im Ausmaß von 9.615 m² sind laut derzeit gültigem Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya 8.068 m² als Bauland-Betriebsgebiet und 1.547 m² als Grünland-Land- und Forstwirtschaft gewidmet. Die Widmungsgrenze ist in der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Wilhelm Jachs, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3910 Zwettl-NÖ, GZ 2563/14, vom 13.11.2014 ersichtlich gemacht. Die Käuferin erklärt, in Kenntnis der soeben genannten Vermessungsurkunde zu sein. Die in Ansehung dieses Grundstücks erfolgte Baulandwidmung ist bereits vor dem 1.1.1988 erfolgt, nachdem diese Baulandwidmung seit 24.7.1987 gegeben ist.
- b) Die unter diesem Vertragspunkt angeführten Fakten und Umstände zur bestehenden Widmung sind durch die schriftliche Widmungsbestätigung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 18.11.2014 urkundlich nachgewiesen.
- c) Aus den Angaben zur Widmung des Kaufobjekts können keine Gewährleistungsansprüche oder sonstige Forderungen der Käuferin gegen die Verkäuferin abgeleitet werden.

3. KAUFABREDE

- a) Die Stadtgemeinde verkauft an die Käuferin und die Letztgenannte kauft und erwirbt von der Stadtgemeinde in ihr alleiniges Eigentum das in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags genau bezeichnete Kaufobjekt mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Stadtgemeinde das Kaufobjekt bisher besessen und benutzt hat oder zu besitzen und zu benutzen berechtigt gewesen ist, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von EUR 12,00/m², somit ausgehend von dem in Punkt 1. lit. a) dieses Vertrags angeführten Ausmaß des Kaufobjekts von 9.615 m² um den beiderseits vereinbarten Gesamtbarkaufpreis von EUR 115.380,00.
- b) Im genannten Kaufpreis nicht enthalten sind die Kosten der Vertragserrichtung, die Kosten für die Grundbuchseintragung sowie sämtliche in diesem Zusammenhang auflaufenden Abgaben, Gebühren und Steuern, insbesondere die aufgrund des gegenständlichen Erwerbsvorgangs zu entrichtende Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühr im Grundbuch.

- c) Die Käuferin ist nicht berechtigt, die sich für sie aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen mit Forderungen ihrerseits gegen die Stadtgemeinde, aus welchem Rechtsgrund auch immer, aufzurechnen.
- d) Die Stadtgemeinde nimmt keine Option gemäß § 6 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz 1994 vor. Der genannte Gesamtpreis ist daher der zivilrechtliche Endpreis. Daher wird auch keine Umsatzsteuer auf den Kaufpreis ausgewiesen und keine solche in Rechnung gestellt. Die Stadtgemeinde bestätigt durch ihre Unterschrift auf dem vorliegenden Vertrag, darüber Rechtsbelehrung erhalten zu haben, dass die umsatzsteuerfreie Veräußerung einer Liegenschaft eine Vorsteuerberichtigung nach § 12 Absatz 10 Umsatzsteuergesetz 1994 nach sich ziehen kann und dass der Berichtigungszeitraum bei Grundstücken seit dem Inkrafttreten des Stabilitätsgesetzes 2012 zwanzig Jahre beträgt. Die Stadtgemeinde erklärt dazu, grundsätzlich keine Vorsteuerbeträge im Zusammenhang mit dem Kaufobjekt in Anspruch genommen zu haben.

4. KAUFPREISENTRICHTUNG

Hinsichtlich des in Punkt 3. des vorliegenden Vertrags angeführten **Gesamtbarkaufpreises** von EUR 115.380,00 wird von den Kaufvertragsparteien eine treuhändige Abwicklung vereinbart. Der gesamte soeben angeführte Gesamtbarkaufpreis ist von der Käuferin binnen zwei Wochen ab Unterfertigung des vorliegenden Kaufvertrags durch den letzten der angeführten Vertragsteile in grundbuchsfähiger Form an den in Punkt 5. dieses Vertrags genannten Treuhänder und zwar auf das der Käuferin vom Treuhänder diesbezüglich bekannt gegebene Anderkonto zu überweisen, wobei die Käuferin den genannten Gesamtbarkaufpreis mit schuldbefreiender Wirkung nur durch Überweisung auf das ihr vom Treuhänder bekannt gegebene Anderkonto berichtigen kann. Für den Fall des Zahlungsverzugs ist die Verkäuferin berechtigt, allerdings nicht verpflichtet, mittels eingeschriebenem an den Treuhänder zu richtenden Briefes unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen vom gegenständlichen Kaufvertrag zurückzutreten. Alle im Fall eines derartigen Rücktritts bis dahin im Zusammenhang mit der Abwicklung des vertragsgegenständlichen Erwerbsvorgangs aufgelaufenen Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern sind von der Käuferin zu tragen. Ab dem Zeitpunkt des vollständigen Einlangens des beim Treuhänder zu erlegenden Kaufpreises unabhängig davon, ob dies nach Maßgabe der vorliegenden Ausführungen fristgerecht oder nach Ablauf der Fälligkeitsfrist erfolgt ist, ist ein wirksamer Vertragsrücktritt durch die Verkäuferin nicht mehr möglich. Soweit im Folgenden vom Anderkonto oder vom Treuhandanderkonto die Rede ist, ist damit das vom Treuhänder für den bei ihm nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen treuhändig zu erlegenden Kaufpreis eigens eingerichtete Anderkonto zu verstehen.

5. TREUHANDSCHAFT

- a) Der hiermit von sämtlichen Kaufvertragsteilen einseitig unwiderruflich zum Treuhänder bestellte Rechtsanwalt Mag. Johann Juster, Landstraße 52, 3910 Zwettl, wird von sämtlichen Kaufvertragsteilen jeweils einseitig unwiderruflich beauftragt, den in Punkt 3. dieses Vertrags genannten Gesamtbarkaufpreis von EUR 115.380,00 in Empfang zu nehmen und von diesem, allerdings erst, nachdem ob dem in Punkt 1. lit. b) dieses Vertrags genau bezeichneten Kaufobjekt mit Ausnahme von Eintragungen, welche bereits gegen die Käuferin vorgenommen werden oder wurden, das Eigentumsrecht zur Gänze für die Käuferin frei von Belastungen und auch frei von Plomben, welche der Eigentumseintragung der Käuferin vorgehen, im Grundbuch einverleibt wurde, die auf Seiten der Verkäuferin aufgrund des gegenständlichen Vertrags anfallende Immobilienertragsteuer an das dafür zustän-

dige Finanzamt zu überweisen und den danach verbleibenden Gesamtbarkaufpreisrestbetrag einschließlich der bis dahin auf dem Anderkonto aufgelaufenen Zinsen abzüglich Kapitalertragsteuer, Bankspesen und sonstigen Bearbeitungsgebühren der das Treuhandanderkonto führenden Bank an die Verkäuferin und zwar durch Überweisung auf das von dieser dem Treuhänder mitgeteilte Konto auszahlen.

- b) Die Käuferin hat binnen zwei Wochen ab Unterfertigung des vorliegenden Vertrags durch den letzten der angeführten Vertragsteile in grundbuchsfähiger Form die aufgrund des gegenständlichen Erwerbsvorgangs zu entrichtende Grunderwerbsteuer in Höhe von EUR 4.038,30 und die für die grundbücherliche Durchführung des gegenständlichen Kaufvertrags anfallende Eintragungsgebühr von insgesamt EUR 1.270,00, zusammen somit EUR 5.308,30, an den bereits genannten Treuhänder und zwar auf die der Käuferin vom Treuhänder dafür bekannt gegebenen Konten zu überweisen. Der Treuhänder wird diesbezüglich von sämtlichen Vertragsteilen einseitig unwiderruflich und in Ansehung der Verkäuferin auch über deren Tod hinaus wirksam beauftragt, die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer nach § 11 Grunderwerbsteuergesetz vorzunehmen und die Grunderwerbsteuer bei Fälligkeit an das zuständige Finanzamt zu überweisen. Für den Fall des Verzugs der Käuferin mit dieser Zahlungsverpflichtung ist die Verkäuferin ebenfalls berechtigt, allerdings nicht verpflichtet, mittels eingeschriebenem, an den Treuhänder zu richtenden Briefes unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen vom gegenständlichen Vertrag zurückzutreten. Für den Fall eines derartigen Rücktritts gilt, was die bis dahin bereits aufgelaufenen Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern anbelangt, die in Punkt 4. dieses Vertrags für den Fall des dortigen Rücktritts durch die Verkäufer getroffene Regelung. Ab dem Zeitpunkt des vollständigen Einlangens der in diesem Vertragspunkt genannten Beträge beim Treuhänder unabhängig davon, ob dies nach Maßgabe der vorliegenden Ausführungen fristgerecht oder nach Ablauf der dafür vereinbarten Fälligkeitsfrist erfolgt ist, ist auch in diesem Zusammenhang ein wirksamer Vertragsrücktritt durch die Verkäuferin nicht mehr möglich.
- c) Den Treuhänder trifft keine Verpflichtung, die ihm von einem etwaigen Pfandgläubiger für eine allenfalls notwendige Lastenfreistellung des Vertragsgegenstands genannten Beträge vor einer Überweisung auf deren Richtigkeit hin zu prüfen.
- d) Soweit nach dem Inhalt der gegenständlichen Treuhandschaft Grundbucheintragen oder Grundbuchsbeschlüsse Auszahlungsvoraussetzungen sind, ist der Treuhänder nicht verpflichtet, deren Zustellung an die Parteien oder deren Rechtskraft abzuwarten, er hat nur die Zustellung an ihn, nämlich den Treuhänder, abzuwarten. Der Treuhänder hat das Vorliegen von Auszahlungsbedingungen oder Auszahlungsvoraussetzungen zudem lediglich in formaler Hinsicht zu prüfen.
- e) Sämtliche Vertragsteile verzichten hiermit ausdrücklich auf einen Rücktritt vom vorliegenden Treuhandauftrag und von dem dieser Treuhandschaft zugrunde liegenden Grundgeschäft, ferner auf Widerruf oder Aufhebung der Treuhandschaft, sobald der Treuhänder mit der Erfüllung der Treuhandschaft, wenn auch nur in Teilen, begonnen hat, und zwar bis zur Beendigung der Treuhandschaft.
- f) Eine Auflösung der gegenständlichen Treuhandschaft bzw. des gegenständlichen Treuhandverhältnisses ist an die schriftliche Zustimmung des Treuhänders gebunden.

- g) Sämtliche Vertragsteile nehmen zur Kenntnis, dass eine Verfügung über den Treuhandbetrag abweichend von dem in der Treuhandschaft festgelegten Fälligkeitszeitpunkt oder abweichend von den darin festgelegten Bedingungen oder Auszahlungsvoraussetzungen nur mit Zustimmung sämtlicher Vertragsteile und zudem auch nur mit der Zustimmung des Treuhänders möglich und zulässig ist. Eine Zustimmung hat jeweils in Schriftform zu erfolgen.
- h) Der Treuhänder ist berechtigt, so lange er über den Treuhandbetrag noch nicht, auch nicht in Teilen, verfügt hat, im Fall von Abwicklungsstörungen, wie etwa Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsteilen, Unterlassen der erforderlichen Mitwirkung auch nur durch einen der Vertragsteile, der Undurchführbarkeit wegen Änderung von Randbedingungen und sonst unklarer Sach- und Rechtslage – dies alles nach Einschätzung des Treuhänders – unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragsteile vom Treuhandauftrag zurückzutreten. In einem derartigen Fall hat der Treuhänder den zu diesem Zeitpunkt bei ihm bereits eingegangenen Treuhandbetrag zuzüglich der bis dahin auf dem Anderkonto aufgelaufenen Zinsen abzüglich Kapitalertragssteuer, Bankspesen und sonstigen Bearbeitungsgebühren der Bank an den jeweiligen Geldbeisteller zurück zu überweisen sowie auch die gemäß den Bestimmungen dieses Vertragspunkts für Steuern und Gebühren beim Treuhänder bereits erlegten Beträge an den diesbezüglichen Geldbeisteller zurück zu überweisen.
- i) Die Treuhandschaft besteht, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, unabhängig vom rechtswirksamen Zustandekommen oder Weiterbestand des Grundgeschäfts und unabhängig von allfälligen Willensmängeln und Leistungsstörungen betreffend den Vertrag.
- j) Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Grundgeschäft sowie aus der Treuhandschaft an Dritte ist unzulässig.
- k) Die Verpflichtung des Treuhänders endet mit der Auszahlung des Treuhandbetrags gemäß dem gegenständlichen Treuhandauftrag.
- l) Die gegenständliche Treuhandschaft wird zum (elektronischen) anwaltlichen Treuhandbuch (zur Treuhand-Revision) der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, in der Folge kurz als RAK bezeichnet, angemeldet. Sämtliche Vertragsteile erteilen ihr ausdrückliches Einverständnis, dass diese Treuhandschaft gemäß dem Statut der Treuhand-Einrichtung der RAK registriert wird, der Treuhand-Revision durch die RAK unterliegt und entsprechend diesem Statut abgewickelt wird. Sämtliche Vertragsteile erteilen jeweils ihre ausdrückliche Zustimmung zur Verwertung ihrer im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Treuhand-Revision bekannt gewordenen und gemäß Datenschutzgesetz 2000 geschützten Daten durch die RAK im Rahmen der dieser übertragenen Aufgaben und Kontrollbefugnisse. Sämtliche Vertragsteile stimmen zudem einer allfälligen Akteneinsicht durch die Revisionsbeauftragten der Treuhand-Revision der RAK zu und entbinden den Treuhänder in diesem Zusammenhang von der Wahrung seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht über die Abwicklung der Treuhandschaft gegenüber den Revisionsbeauftragten und der Treuhand-Revision (der Treuhand-Einrichtung) der RAK.
- m) Der Käuferin ist bekannt, dass auch mehrere Rangordnungen mit zeitlich überschneidenden Geltungszeiträumen angemerkt werden können und diese je eine Laufzeit von einem Jahr aufweisen. Der Verkäuferin ist es ausdrücklich untersagt, in Ansehung des Vertragsgegenstands weitere Rangordnungsgesuche bei Gericht

zu überreichen, soweit dies nicht im Einverständnis oder über Aufforderung des Treuhänders erfolgt.

- n) Sämtliche Vertragsteile erklären jeweils an Eides statt, Deviseninländer nach § 1 Devisengesetz zu sein. Sämtliche Vertragsteile bestätigen, dass kein Grund für einen Verdacht einer Geldwäsche besteht und verpflichten sich, gegebenenfalls alle für die Entkräftung eines Verdachts erforderlichen Umstände unverzüglich offen zu legen. Sämtliche Vertragsteile erklären sich mit der Hinterlegung des Treuhandbetrags durch den Treuhänder bei der Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen einverstanden, sie entbinden den Treuhänder im Rahmen seiner Offenlegungspflicht gemäß § 40 BWG von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht.
- o) Der Treuhänder verwahrt die Urkunden zur Durchführung der Treuhandabwicklung, insbesondere Rangordnungsbeschlüsse, für alle Parteien des Vertrags derart, dass bis zur Abwicklung des Treuhandauftrags unwiderruflich Ansprüche oder Weisungen bezüglich dieser Urkunden an ihn nur durch sämtliche Vertragsteile schriftlich und gemeinsam und auch nur mit seiner schriftlichen Zustimmung (schriftliche Zustimmung des Treuhänders) erteilt werden können. Hinsichtlich jener Urkunden, welche dem Treuhänder von den Vertragsteilen oder Dritten zu übergeben sind oder übergeben werden und nicht von ihm verfasst wurden, ist der Treuhänder nur zur Nachprüfung dahingehend verpflichtet, ob diese Urkunden dem bei Vertragsabschluss aktuellen Grundbuchsstand entsprechen und daher zur vorgesehenen grundbücherlichen Abwicklung geeignet sind; darüber hinaus gehende Prüfungspflichten hinsichtlich dieser Urkunden treffen den Treuhänder jedoch nicht.
- p) Sämtliche Vertragsteile verpflichten sich, den Treuhänder nach besten Kräften zu unterstützen und allenfalls noch nötige Erklärungen oder Unterschriften jederzeit über Aufforderung abzugeben.
- q) Sofern eine für die Rechtswirksamkeit des vorliegenden Vertrags notwendige Genehmigung nicht erteilt wird oder eine allenfalls vereinbarte aufschiebende Bedingung nicht eintreten kann oder endgültig nicht eingetreten ist, sodass der Vertrag endgültig nicht rechtswirksam wird, gilt die gegenständliche Treuhandenschaft als einvernehmlich beendet und hat der Treuhänder, was den Treuhandbetrag sowie die für Steuern und Gebühren erlegten Beträge anbelangt, entsprechend der für den Fall seines Rücktritts vom Treuhandauftrag vorgesehenen Regelung vorzugehen.
- r) Sämtliche Vertragsteile nehmen zur Kenntnis, dass die sich für den Treuhänder aus der gegenständlichen Treuhandenschaft ergebenden Verpflichtungen erst bei Vorliegen folgender Voraussetzungen wirksam werden:
- Vollständiger Erlag des gesamten Treuhandbetrags beim Treuhänder.
 - Vollständiger Erlag der Beträge für die Entrichtung der Grunderwerbsteuer und der gerichtlichen Eintragungsgebühr beim Treuhänder.
 - Erfolgte Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung ob dem in Punkt 1. dieses Vertrags genau bezeichneten Grundstücken Nr. 1009/1 bei im Vergleich zu dem in Punkt 1. dieses Vertrags wiedergegebenen Grundbuchsstand unverändertem Grundbuchsstand und erfolgter Zustellung des diesbezüglichen Rangordnungsbeschlusses mit einer Restlaufzeit von zumindest 10 Monaten im Original an den Treuhänder.

- Einlangen eines weiteren von der Verkäuferin in grundbuchsfähiger Form unterfertigten Grundbuchsgesuchs über die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung ob dem Vertragsgegenstand im Original beim Treuhänder.
- Einlangen des gegenständlichen von sämtlichen angeführten Vertragsteilen jeweils in grundbuchsfähiger Form gefertigten Vertrags im Original beim Treuhänder.
- Einlangen des von sämtlichen Treugebern sowie von der das Treuhandanderkonto führenden Bank jeweils unterfertigten Kontoverfürgungsauftrags im Original beim Treuhänder.
- Einlangen sämtlicher für die Rechtswirksamkeit des vorliegenden Vertrags sowie für seine Durchführung im Grundbuch und sämtlicher für die Durchführung und Erfüllung der gegenständlichen Treuhandenschaft sonst notwendigen Urkunden in der jeweils erforderlichen Form beim Treuhänder.

6. ÜBERGABE UND ÜBERNAHME SOWIE STICHTAG

- a) Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjekts in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin unter gleichzeitigem Übergang von Gefahr und Zufall, Vorteil und Last auf die Käuferin erfolgt mit Stichtag Unterfertigung des vorliegenden Vertrags durch den Letzten der Vertragsteile in grundbuchsfähiger Form.
- b) Der unter lit. a) dieses Vertragspunkts angeführte Stichtag ist auch der Stichtag für die Verrechnung sämtlicher das Kaufobjekt betreffenden oder im Zusammenhang mit dem Kaufobjekt anfallenden Abgaben, Gebühren, Steuern oder auch allfälliger Versicherungen.
- c) Die Käuferin erwirbt das Kaufobjekt für die Errichtung und den Betrieb ihres neuen Firmenstandorts für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten, unter anderem für die Errichtung und den Betrieb eines Altstoffsammelzentrums (ASZ). Es ist ausschließlich Sache der Käuferin, alle dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bezuschaffen. Unbeschadet der in diesem Vertragspunkt festgelegten Stichtage und, ohne dass die diesbezüglichen Regelungen eine Änderung oder Aufhebung erfahren, verpflichtet sich die Käuferin, ab Unterfertigung des vorliegenden Vertrags durch beide Vertragsteile alle Anträge auf Erteilung der für den vorgenannten Zweck notwendigen behördlichen Bewilligungen oder Genehmigungen einzubringen und zu stellen, und verpflichtet sich die Stadtgemeinde diesbezüglich zur Mitwirkung, so vor allem dazu, alle notwendigen Anträge auf behördliche Genehmigungen oder Bewilligungen entsprechend mit zu unterfertigen oder aber der Käuferin, allerdings nur für diesen Zweck der Beantragung und Erwirkung der für das genannte Altstoffsammelzentrum auf dem Kaufobjekt notwendigen behördlichen Genehmigungen oder Bewilligungen, eine Vollmacht für die jeweiligen Verwaltungsverfahren zu erteilen, wobei die Stadtgemeinde gleichzeitig darauf verzichtet, diese Vollmacht vor Ablauf von drei Jahren ab Unterfertigung der Vollmacht zu widerrufen. Mit Erreichung des vorgenannten Zwecks erlischt die Vollmacht jedoch in jedem Fall und zwar selbst dann, sollte die genannte Zeit von drei Jahren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen sein. Die Käuferin verpflichtet sich, die Stadtgemeinde in Ansehung sämtlicher sich daraus ergebender Kosten, Aufwendungen und auch Forderungen Dritter völlig schad- und klaglos zu halten.

7. GEWÄHRLEISTUNG

- a) Soweit im vorliegenden Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, so vor allem auch unbeschadet der in diesem Vertragspunkt enthaltenen Bestimmungen, haftet die Stadtgemeinde der Käuferin dafür, dass das Kaufobjekt frei von bürgerlichen Lasten und auch frei von Bestandsrechten Dritter in das Eigentum der Käuferin übergeht. Für allenfalls ob dem Kaufobjekt infolge Ersitzung zugunsten dritter Grundstücke oder zugunsten dritter Personen bestehender nicht im Grundbuch eingetragener Berechtigungen übernimmt die Stadtgemeinde keine Haftung, sie erklärt allerdings, dass ihr derartige Berechtigungen Dritter nicht bekannt sind.
- b) Die Stadtgemeinde erklärt, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Kaufvertrags kein das Kaufobjekt betreffendes Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren anhängig ist.
- c) Die Stadtgemeinde haftet der Käuferin dafür, dass das Kaufobjekt frei von gefährlichen Abfällen, Problemstoffen, überwachungsbedürftigen Sonderabfällen, sonstigen Altlasten oder Kontaminierungen ist.
- d) Jede darüber hinausgehende Haftung oder Gewährleistung der Stadtgemeinde wird jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Die Stadtgemeinde haftet der Käuferin daher vor allem auch weder für eine bestimmte Größe noch für Grenzen noch für eine bestimmte Verwertbarkeit noch für eine bestimmte Ertragsfähigkeit noch für eine bestimmte Beschaffenheit des Kaufobjekts.
- e) Die Käuferin nimmt zur Kenntnis, dass bei jedweder Nutzung und Verwendung des Kaufobjekts darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass die sich auf dem im Osten an das Kaufobjekt angrenzenden, derzeit der Stadtgemeinde gehörenden Grundstück Nr. 1006/1 KG 21194 Waidhofen an der Thaya und zwar auf dem westlichsten Teil dieses Grundstücks 1006/1 befindliche Zu- und Abfahrt zu den nördlich des Grundstücks 1006/1 und nördlich des Kaufobjekts gelegenen Grundstücken 1009/2, 1005/1 und 1004/1 je KG 21194 Waidhofen an der Thaya weder gestört noch beeinträchtigt werden darf.
- f) Zudem erklärt die Käuferin ausdrücklich, davon in Kenntnis zu sein, dass das Kaufobjekt derzeit nicht ausreichend an das öffentliche Straßennetz angebunden ist, und selbst und auf eigene Kosten, ohne diesbezüglich Forderungen gegenüber der Stadtgemeinde zu haben oder zu erheben, für die für ihre Zwecke notwendige Anbindung des Kaufobjekts an das öffentliche Straßennetz zu sorgen sowie auch alle dafür erst erforderlichen Zu- und Abfahrten selbst zu schaffen.
- g) Die Käuferin ist darüber hinaus davon in Kenntnis, dass für das Kaufobjekt bisher weder eine Aufschließungsabgabe noch eine Ergänzungsabgabe noch diesbezügliche Vorauszahlungen angefallen, vorgeschrieben oder gezahlt wurden. Für künftige derartige oder gleichartige Abgaben gilt die in Punkt 6. lit. b) dieses Vertrags getroffene Regelung.

8. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG

- a) Der vorliegende Vertrag ist nach dem übereinstimmenden Willen sämtlicher Vertragsteile

- aa) durch die rechtskräftige grundverkehrsbehördliche Genehmigung der in der vorliegenden Urkunde enthaltenen Eigentumsübertragung an die Käuferin oder alternativ dazu durch den rechtskräftigen Feststellungsbescheid der Grundverkehrsbehörde, dass beim Kaufobjekt kein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück vorliegt, oder alternativ dazu durch die schriftliche Mitteilung der Grundverkehrsbehörde, dass die in der vorliegenden Urkunde enthaltene Eigentumsübertragung keiner Genehmigung nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 bedarf oder keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bedarf oder genehmigungsfrei ist, und
- ab) dadurch, dass der Käuferin bis längstens 30.6.2016 sowohl die gewerberechtliche als auch die abfallrechtliche Genehmigung der dafür zuständigen Behörde(n) für die Errichtung eines Altstoff-sammelzentrums auf dem Kaufobjekt jeweils rechtskräftig erteilt wurden

aufschiebend bedingt.

- b) Der Eintritt der unter lit. ab) dieses Vertragspunkt für die Rechtswirksamkeit des vorliegenden Vertrags angeführten Bedingung ist jedoch dem Grundbuchsgericht gegenüber nicht gesondert nachzuweisen, sondern gilt die Einbringung des Grundbuchsgesuchs auf Einverleibung des Eigentumsrechts der Käuferin ob dem Kaufobjekt durch den Treuhänder beim zuständigen Grundbuchsgericht (das ist das Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya) als Nachweis für den Eintritt der unter lit. ab) dieses Vertrags angeführten Bedingung und damit diesbezüglich für die Rechtswirksamkeit des vorliegenden Vertrags.
- c) Sollte eine aufschiebende Bedingung endgültig nicht erreicht werden können oder endgültig nicht erreicht worden sein, so hat die Käuferin der Verkäuferin das Kaufobjekt unverzüglich im vorherigen Zustand zurückzustellen.

9. EIDESSTÄTTIGE ERKLÄRUNG

Die Käuferin erklärt an Eides statt, dass

- ihr Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und damit in Österreich liegt,
- der Sitz ihrer Gesellschafter, nämlich jener der Saubermacher Dienstleistungs-Aktiengesellschaft in der politischen Gemeinde Feldkirchen bei Graz und jener der Stark GmbH in der politischen Gemeinde Irnfritz-Messern, somit ebenfalls jeweils in Österreich liegt,
- ihre geschäftsführenden Organe EU-Staatsbürger sind und
- an ihren Gesellschaftern überwiegend Staatsangehörige von EU-Mitgliedsstaaten beteiligt sind.

10. STEUER- UND ABGABENERMITTLUNG

- a) Die Kaufvertragsteile halten fest, dass, nachdem es sich im vorliegenden Fall um einen Kaufvertrag, somit um einen Vertrag mit einer Gegenleistung, handelt, die aufgrund des gegenständlichen Erwerbsvorgangs zu entrichtende Grunderwerbsteuer und nach § 26 Abs. 3 Ziffer 1 GGG auch die Eintragungsgebühr im Grund-

buch jeweils vom vereinbarten Kaufpreis zu berechnen sind, somit im vorliegenden Fall von dem in Punkt 3. dieses Vertrags vereinbarten Gesamtbarkaufpreis. Auf dieser Basis wird dem bereits genannten Treuhänder der Auftrag zur Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer oder anstelle dessen nach Wahl und Einschätzung des Treuhänders zur Gebührenanzeige gegenüber der Finanzbehörde erteilt.

- b) Die Verkäuferin erklärt an Eides statt und garantiert, dass das Kaufobjekt kein Betriebsvermögen ist und auch nie Betriebsvermögen gewesen ist, dass in Ansehung des in Punkt 1. lit. b) des vorliegenden Vertrags angeführten Kaufobjekts der letzte entgeltliche Erwerb jedenfalls vor dem 31.3.2002 erfolgt ist, was urkundlich durch den Grundbuchsauszug nachgewiesen ist, sodass, was die einkommensteuerrechtliche Behandlung des Kaufvorgangs angeht, ein sogenannter Altfall gegeben ist, darüber hinaus, wie bereits in Punkt 2. des vorliegenden Vertrags angeführt, das den Kaufgegenstand bildende Grundstück 1009/1 mit der sich aus dem Grundbuch ergebenden Größe von 9.615 m², soweit eine Baulandwidmung gegeben ist, bereits vor dem 1.1.1988 als Bauland gewidmet wurde, was auch urkundlich und zwar durch die bereits unter Punkt 2. des vorliegenden Vertrags angeführt Widmungsbestätigung nachgewiesen ist, sodass, was die ImmoESt angeht, der Verkaufserlös, damit der Kaufpreis, mit 3,5 % zu versteuern ist. Ausgehend davon beträgt die zu entrichtende Immobilienertragsteuer EUR 4.038,00, wobei die Verkäuferin dem Vertragsverfasser auf dieser Basis die Ermächtigung und den Auftrag zur Selbstberechnung oder Mitteilung an das Finanzamt erteilt. Die Verkäuferin garantiert darüber hinaus, dass sämtliche von ihr in diesem Vertragspunkt gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
- c) Die Verkäuferin wurde darauf hingewiesen, dass sie im Fall der Selbstberechnung das Ergebnis dadurch „korrigieren“ kann, dass sie bis zu ihrer Steuererklärung für das betreffende Kalenderjahr diesbezüglich die Veranlagungsoption wählt, ohne diese Option allerdings der Selbstberechnung der ImmoESt diesbezüglich Endbesteuerungswirkung zukommt.

11. KOSTEN

- a) Festgehalten wird, dass die Käuferin den Auftrag zur Vertragserrichtung und zur Durchführung des Vertrags erteilt hat. Demgemäß werden die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des vorliegenden Vertrags inklusive der im Verfahren vor der Grundverkehrsbehörde anfallenden Kosten sowie die mit der (den) ob dem Kaufobjekt zu erfolgenden Anmerkung(en) der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung verbundenen Kosten und Gebühren jeweils zur Gänze von der Käuferin getragen.
- b) Die Verkäuferin verpflichtet sich gegenüber dem Treuhänder, auf dessen Verlangen und zwar auch mehrfach, einen Antrag auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung ob dem Kaufobjekt, wobei die einzige Ausfertigung des Rangordnungsbeschlusses jeweils an den in diesem Vertrag bereits genannten Treuhänder zuzustellen ist, in grundbuchsfähiger Form zu unterschreiben und den Antrag danach dem Treuhänder auszufolgen; die damit jeweils verbundenen Kosten und Gebühren sind, wie bereits ausgeführt, zur Gänze von der Käuferin zu tragen.
- c) Die aufgrund des gegenständlichen Erwerbsvorgangs zu entrichtende Grunderwerbsteuer und die aufgrund der Eintragung des Eigentumsrechts der Käuferin im Grundbuch anfallenden Eintragungsgebühren sind ebenfalls jeweils zur Gänze von

der Käuferin zu tragen.

- d) Eine aus dem gegenständlichen Vertrag für die Verkäuferin entstehende Immobilienertragsteuer ist von der Verkäuferin endgültig zu tragen.
- e) Kosten für eine allfällige rechtsfreundliche Vertretung oder Beratung werden jeweils von der Vertragspartei getragen, die eine solche in Anspruch nimmt.

12. VOLLMACHT

- a) Sämtliche Vertragsteile verpflichten sich, alle allenfalls noch erforderlichen Erklärungen in der jeweils notwendigen Form abzugeben und Nachträge oder Änderungen dieses Vertrags in der jeweils erforderlichen Form zu fertigen, die zur Herstellung eines vertragskonformen Grundbuchsstands oder zur Herstellung eines dem Treuhandauftrag konformen Grundbuchsstands notwendig sind.
- b) Sämtliche Vertragsteile ermächtigen und bevollmächtigen den in diesem Vertrag bereits genannten Treuhänder jeweils einseitig unwiderruflich, für sie sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung der vorliegenden Urkunde bzw. mit der Durchführung des Treuhandauftrags im Zusammenhang stehenden Erklärungen, Urkunden, Anträge und Grundbuchsgesuche zu errichten sowie abzugeben und in ihrem Namen einzubringen und für sie alle in diesem Zusammenhang erfolgenden behördlichen oder gerichtlichen Erledigungen einschließlich aller Grundbuchserledigungen in Empfang zu nehmen.

13. ZUSTIMMUNG ZUR SPEICHERUNG IM URKUNDENARCHIV

Sämtliche Vertragsteile erteilen jeweils ihre ausdrückliche Zustimmung zur Speicherung der vorliegenden Urkunde sowie aller damit allenfalls in Verbindung stehenden oder für deren Durchführung im Grundbuch allenfalls notwendigen Urkunden im anwaltlichen Urkundenarchiv oder im Urkundenarchiv des österreichischen Notariats.

14. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG

Sämtliche Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde auch über einseitiges Ansuchen ob dem in Punkt 1. lit b) dieses Vertrags genau bezeichnete Kaufobjekt nachstehende Eintragung im Grundbuch vorgenommen werden kann:

Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Käuferin zur Gänze.

15. SONSTIGES

- a) Sämtliche Vertragsteile stellen übereinstimmend fest, dass mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag nicht bestehen.
- b) Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von sämtlichen Vertragsteilen unterfertigt ist. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Formvorschrift. Dadurch werden allerdings Bestimmungen der Treuhandenschaft weder abgeändert noch aufgehoben, ebenso werden dadurch die im vorliegenden Vertrag enthaltenen Bestimmungen über die Mitwirkungsverpflichtung der Vertragsteile zur Herstellung eines vertragskonformen Grundbuchsstands sowie zur Durchführung der Treuhandenschaft weder abgeändert

noch aufgehoben.

- c) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diejenigen Bestimmungen zu vereinbaren respektive als vereinbart gelten zu lassen, die in rechtlich wirksamer Weise am besten geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung zu erreichen.

16. AUSFERTIGUNG

Der vorliegende Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Durchführung im Grundbuch der Käuferin gehört. Die Verkäuferin erhält eine einfache Kopie oder aber über ihr Verlangen, dann allerdings auch auf ihre Kosten, eine beglaubigte Kopie des vorliegenden Vertrags.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

GEMEINDERATSSITZUNG
vom 26.02.2015

öffentlicher Teil

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Abänderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat der Stadt Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung am 15.06.1998, Punkt 38 der Tagesordnung, die Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher beschlossen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.10.1998, Punkt 4 der Tagesordnung wurde § 8 der Verordnung ergänzt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 04.07.2000, Punkt 4 der Tagesordnung wurden die monatlichen Entschädigungen der Ortsvorsteher geändert. Für die Berechnung wurden die Einwohner (Hauptwohnsitz) der jeweiligen Katastralgemeinden zum Stichtag 01.04.2000 herangezogen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.03.2009, Punkt 6 der Tagesordnung wurde die Verordnung aufgrund einer Gesetzesänderung des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032-8 abgeändert und die Berechnung der Entschädigung auf die Anzahl der Einwohner zum Stichtag 01.03.2009 zu Grunde gelegt. Es wurde folgende Verordnung erlassen:

„V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 12. März 2009 über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher.

Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032-8, wird verordnet:

§ 1

Die monatliche Entschädigung des 1. Vizebürgermeisters beträgt 35,00 % des Bezuges des Bürgermeisters.

Die monatliche Entschädigung des 2. Vizebürgermeisters beträgt 28,10 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 2

Den Mitgliedern des Stadtrates mit Ausnahme der Vizebürgermeister, gebührt eine monatliche Entschädigung von 21,20 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Die monatliche Entschädigung eines Ortsvorstehers beträgt

für die KG Altwaidhofen	3,30 %
für die KG Dimling	1,40 %
für die KG Götzles	1,00 %
für die KG Hollenbach	6,10 %
für die KG Klein Eberharts	1,40 %
für die KG Matzles	2,40 %
für die KG Puch	2,10 %
für die KG Pyhra	0,90 %
für die KG Schlagles	0,40 %
für die KG Ulrichschlag	2,20 %
für die KG Vestenötting	1,00 %

des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 5,20 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 10,80 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 6

Den Umweltgemeinderäten gebührt eine monatliche Entschädigung von 10,80 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 15.06.1998 mit der Ergänzung vom 29.10.1998 und Änderung vom 04.07.2000 außer Kraft.“

Mit Beschluss des Landtages vom 04.10.2012 wurde das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, dahingehend geändert, dass die Entschädigung für Umweltgemeinderäte ersatzlos entfällt. Nach Artikel II der Novelle LGBl. 0032-13 tritt der Entfall der Entschädigung für Umweltgemeinderäte mit dem Ersten des zweitfolgenden Monats in Kraft, der der allgemeinen Gemeinderatswahl im Jahr 2015 folgt, sohin mit Wirkung vom 01.03.2015.

Die Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates ist demnach vom Gemeinderat mit Wirkung vom 01.03.2015 dahingehend zu ändern, dass die Entschädigung für Umweltgemeinderäte ersatzlos entfällt, andernfalls liegt eine gesetzwidrige Verordnung vor.

Somit ist § 6 der Verordnung ersatzlos zu streichen!

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 11.02.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.02.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.02.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachfolgende Verordnung erlassen:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 26. Februar 2015 über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher.

Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetzes 1997, LGBl. 0032-8, wird verordnet:

§ 1

Die monatliche Entschädigung des 1. Vizebürgermeisters beträgt 35,00 % des Bezuges des Bürgermeisters.

Die monatliche Entschädigung des 2. Vizebürgermeisters beträgt 28,10 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 2

Den Mitgliedern des Stadtrates mit Ausnahme der Vizebürgermeister, gebührt eine monatliche Entschädigung von 21,20 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Die monatliche Entschädigung eines Ortsvorstehers beträgt

für die KG Altwaidhofen	3,30 %
für die KG Dimling	1,40 %
für die KG Götzles	1,00 %
für die KG Hollenbach	6,10 %
für die KG Klein Eberharts	1,40 %
für die KG Matzles	2,40 %
für die KG Puch	2,10 %
für die KG Pyhra	0,90 %
für die KG Schlagles	0,40 %
für die KG Ulrichschlag	2,20 %
für die KG Vestenötting	1,00 %

des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 5,20 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 10,80 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge und Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 15.06.1998 mit der Ergänzung vom 29.10.1998 und Änderungen vom 04.07.2000 und vom 12.03.2009 außer Kraft.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Markus FÜHRER).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 2 Mitglieder des Gemeinderates (GR Herbert HÖPFL und GR Ing. Martin LITSCHAUER).

Somit wird der Antrag angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 32.327 bis Nr. 32.365 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 5.258 bis Nr. 5.267 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 19.45 Uhr

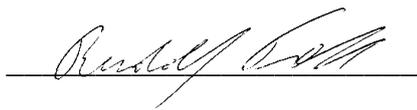
g.g.g.

Gemeinderat



Bürgermeister

Gemeinderat



Schiffthürer

Gemeinderat

Gemeinderat

Gemeinderat